

**2. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten
vom 12.11.2013 in der Fassung vom 18.12.2025**

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

- (1) Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1. Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4 soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt. Im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Fotokopie je Seite - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus dem Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden DIN A 4 DIN A 3	0,60 1,20
2	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für jedes Grundstück, für jedes weitere Grundstück im selben Grundstückskaufvertrag	30,00 10,00
3	Eintragungsbewilligung gemäß § 169 i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	30,00
4	Bodenverkehrsgenehmigung gemäß § 169 i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	30,00
5	Zustimmung zur Löschungsbewilligung von Rückauflassungsvormerkungen, Zustimmung zu Rangrücktrittserklärungen, Antennenverbot, Wettbewerbsverbot	30,00
6	Erteilung von Befreiungen von der Satzung über die Gestaltung von Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen (Gestaltungssatzung)	30,00
7	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 30,00 2.500,00 0,50 30,00 1.250,00
8	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00
9	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben pro Fall	3,00
10	Aufbewahrung sperriger Fundsachen Fahrräder, Mofas u. ä.	Pauschal 10,00

11	Schriftliche Auskünfte Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
12	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	10,00 bis 600,00
13	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
	§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 11 bis 13 nicht anzuwenden	
14	Beglaubigung von Unterschriften	7,50
15	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,75
16	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1-10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	7,50 0,75
17	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
18	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
19	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 bis 1.000,00
20	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 73 Abs. 4 HBO	nach Zeitaufwand
21	Allgemeine Beratung über Pflege, Standort oder Krankheiten von Bäumen und Sträuchern außerhalb der Baumschutzsatzung	nach Zeitaufwand
22	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00
23	Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
24	Wie Nr. 22, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
25	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke je Formular	1,00
26	Standesamtliche Eheschließungen von Montag bis Freitag, außerhalb der Amtsräume	100,00
27	Standesamtliche Eheschließungen an Samstagen, innerhalb der Amtsräume	100,00
28	Standesamtliche Eheschließungen an Samstagen, außerhalb der Amtsräume	150,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand, bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten, beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	19,50 Euro als Durchschnittssatz
Für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	
Für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 25,00 Euro, erhoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.